



Der BSV informiert:

Verbote und Befristungen aber auch Bestandsschutz für Steganlagen

A Bestandsschutz

1. Der Vorsitzende der 10. Kammer des VG Berlin hat im Rahmen einer Vergleichsverhandlung am 7. Juli 2017 die Bestandskraftregelung von § 31 Abs. 5 NatSchG Bln bei „ordnungsgemäßer Nutzung“ für am 31. Dezember 2003 bestehende und genehmigte Steganlagen bestätigt. Solche Anlagen werden von den Verboten von § 31 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG Bln nicht erfasst.

Die bestehenden Steganlagen müssen allerdings vor dem 31. Dezember 2003 genehmigt worden sein, die behördliche Genehmigungskette darf nicht unterbrochen sein **und** es dürfen keine wesentlichen Änderungen an der Steganlage vorgenommen worden sein.

Wesentliche Änderungen der Steganlage machen die bisherige Genehmigung unwirksam, weil solche Veränderungen nach dem Inhalt des Genehmigungstextes genehmigungspflichtig sind.

(s. OVG Berlin-Brandenburg vom 5.1.2017 - 11 N 118/14 -)

2. Folgerungen für die Vereine bzw. sonstige Stegbetreiber.

Auf den Bestandsschutz können sich Vereine und sonstige Stegbetreiber folglich nur berufen, wenn die bestehende Anlage vor dem 31. Dezember 2003 genehmigt wurde und keine Unterbrechung der Genehmigungskette vorlag.

Jede wesentliche Änderung der Steganlage müsste weiterhin genehmigt worden sein.



B Generelle 10-jährige Befristung der Genehmigung

a) Die bisherigen **generellen** 10-jährigen Befristungen von Genehmigungen sind nach Ansicht des Vorsitzenden der 10. Kammer des Verwaltungsberichts Berlin keine nichtigen Verfügungen, können aber fehlerhaft sein. Sie können allerdings nur im Rahmen eines laufenden Verwaltungsverfahrens angefochten werden. Nach Rechtsbeständigkeit einer Genehmigung werden sie vom Gericht als nicht mehr anfechtbar angesehen. Das Gericht hat eine ergebnisoffene Überprüfung der Befristungsregelung erklärt.

b) Klageaussichten für die Zukunft:

Gegen einen befristeten Bescheid kann folglich nur innerhalb des Widerspruchsverfahrens bzw. während der Dauer der Rechtsmittelfrist die fehlerhafte Befristung eingewendet werden. Das heißt, es könnten die nachfolgenden Begründungen durchschlagen:

1. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine „generelle“ 10-jährige Befristung.
2. Alle Genehmigungsbescheide für Stege waren bis vor rund 18 Jahren unbefristet. Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) der WSV (Bund) wie auch die Genehmigungsbescheide der Landkreise in Brandenburg sind heute noch unbefristet.
Der Nutzungsvertrag der Liegenschaftsverwaltung der WSV ist ebenfalls unbefristet oder ggf. auf 30 Jahre befristet.

3. Nach § 62 a Abs. 2 BWG ist wie im Baurecht nur der **Widerruf** geregelt.

Die Befristung führt zur formellen Illegalität einer Steganlage, während der Widerruf die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen bis zur Rechtskraft zulässt.

4. Die Ermessensvorschrift von § 62 Abs. 5 BWG lässt als Kann-Vorschrift Befristungen nur als Einzelfallentscheidungen zu. Diese müssen



begründet werden. Erstrecht müssten generelle Befristungen begründet werden.

5. Die **10-jährige** Befristung ist willkürlich, weil es die unterschiedlichsten Steganlagen gibt und somit unterschiedliche Fristen.
6. Verwaltungsübung gibt es nicht im Unrecht.

C Neueste Entscheidungen (Auflagen, Verbote) bei Steggenehmigungen des Bezirksamts Spandau

1. Das Übernachtungsverbot wird nicht mehr aufrecht erhalten (Bescheid 8.6.2017)
2. Es werden ab Juni 2017 aber weitere Verbote und Verpflichtungen verfügt:
 - a) Das Beleuchtungsverbot von Stegen und das Verbot der Einrichtung von Beleuchtungseinrichtungen auf Steganlagen.
 - b) Das Liege- und damit Fahrverbot von Booten in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. Februar.
 - c) Die Genehmigungspflicht für sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Strom, Wasser, Abwasser) auf Steganlagen.
(Bescheid vom 8. Juni 2017)

Alle Verbote werden nicht begründet und es werden keine Rechtsgrundlagen dafür angegeben.

Sollten weitere Vereine Genehmigungen mit Verbotsauflagen erhalten, wenden sie sich bitte an den Berliner Segler-Verband.

- ## **D**
- Die Stadträte für Sport der fünf Wassersportbezirke Berlins haben im Juni 2017 in einer gemeinsamen Sitzung mit der Kommission der Berliner wassersporttreibenden Verbände für eine einheitliche rechtliche Steg-Regelung auf Landesebene plädiert und eine Unterstützung des Senats dafür verlangt.